AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/25/11

Tempus IV — Reformierung des Hochschulwesens durch internationale Zusammenarbeit der Hochschulen

(2011/C 321/09)

1. **Ziele und Beschreibung**

Die vierte Phase des Tempus Programms umfasst den Zeitraum von 2007 bis 2013.

Allgemeines Ziel des Programms ist es, die Modernisierung des Hochschulwesens in den EU-Nachbarländern zu unterstützen. Das Tempus Programm fördert die institutionelle Zusammenarbeit und zielt auf die Reform und die Modernisierung der Hochschulsysteme in den Partnerländern ab. Es trägt zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Hochschulbildung zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern in der weiteren Nachbarschaft bei. Das Programm unterstützt insbesondere die freiwillige Anpassung an die Entwicklungen in der EU im Bereich der Hochschulbildung, die sich aus der Europa 2020 Strategie und dem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) sowie dem Bologna-Prozess ergeben.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen hat zum Ziel, die multilaterale Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen, Behörden und Organisationen aus den EU-Mitgliedstaaten und den Partnerländern zu fördern, wobei die Reform und die Modernisierung der Hochschulbildung im Mittelpunkt stehen.

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur („die Agentur"), die aufgrund der von der Europäischen Kommission („die Kommission") übertragenen Befugnisse handelt, ist für die Abwicklung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zuständig.

2. **Förderfähige Antragsteller**

Für die Gewährung einer Finanzhilfe kommen nur Antragsteller in Frage, die juristische Personen („Rechtsträger") sind und seit mindestens fünf Jahren ihren Sitz in der EU oder den Tempus Partnerländern haben.

Antragsteller für Gemeinsame Projekte müssen staatlich anerkannte, öffentliche oder private Hochschuleinrichtungen sein, oder Verbände, Organisationen oder Netzwerke von Hochschuleinrichtungen, die sich mit der Förderung, Verbesserung und Reformierung der Hochschulbildung befassen.

Antragsteller für Strukturmaßnahmen müssen juristische Personen sein, wie oben für Gemeinsame Projekte festgelegt, oder nationale oder internationale Organisationen von Rektoren, Dozenten oder Studierenden von Hochschulen.

Das Spektrum der Einrichtungen und Organisationen, die als Partner/Mitbegünstigte am Programm Tempus teilnehmen können, reicht von Hochschuleinrichtungen und -organisationen bis hin zu nichtakademischen Einrichtungen und Organisationen wie Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Projektträgern aus der Industrie und Einrichtungen der öffentlichen Hand.

Diese Einrichtungen und Organisationen müssen ihren Sitz in Ländern haben, die den folgenden vier Gruppen förderfähiger Länder angehören:

— 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

— 4 westliche Balkanländer, d. h. Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien sowie Kosovo ([1]);

— 17 südliche und östliche Nachbarländer der Europäischen Union, d. h. Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Besetztes Palästinensisches Gebiet, Syrien, Tunesien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau, Russische Föderation und Ukraine;

— 5 zentralasiatische Republiken, d. h. Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

([1]) Gemäß Resolution Nr. 1244/1999 des UN-Sicherheitsrats.

3. **Förderfähige Aktionen**

Die beiden Hauptinstrumente für die Zusammenarbeit aufgrund dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Tempus sind:

— Gemeinsame Projekte: auf dem „Bottom-up-Ansatz" basierende Modernisierungs- und Reformprojekte auf Ebene der Einrichtungen (Hochschulen). Gemeinsame Projekte dienen dem Wissenstransfer zwischen Hochschulen, Organisationen und Einrichtungen aus der EU und den Partnerländern sowie gegebenenfalls zwischen relevanten Stellen der Partnerländer.

— Strukturmaßnahmen: Projekte, die zur Weiterentwicklung und Reform der Hochschulsysteme in den Partnerländern beitragen, die Qualität und Relevanz dieser Systeme verbessern und ihre freiwillige Konvergenz mit den Entwicklungen in der EU fördern. Strukturmaßnahmen sollen somit auf nationaler Ebene den Prozess der strukturellen Reform der Hochschulsysteme und die Festlegung von Rahmenstrategien unterstützen.

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen können nationale Projekte und mehrere Länder umfassende Projekte finanziert werden:

Nationale Projekte müssen an nationalen Prioritäten ausgerichtet sein, die die EU-Delegationen und die zuständigen Behörden in den Partnerländern gemeinsam festlegen.

— Vorschläge für nationale Projekte sind von Zusammenschlüssen von Einrichtungen einzureichen, die sich wie folgt zusammensetzen:

  — mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus einem Partnerland (bei Montenegro und Kosovo reicht aufgrund der geringen Größe des Hochschulsektors eine Hochschule aus);

  — mindestens drei Hochschuleinrichtungen, jede aus einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Projekte, die mehrere Länder umfassen, müssen sich nach regionalen Prioritäten richten, die sich aus der EU-Politik der Zusammenarbeit mit den Regionen der Partnerländer ergeben, wie sie in den Strategiepapieren für die Nachbarländer ([1]), die Zielländer der Heranführungsstrategie ([2]) und die Länder Zentralasiens ([3]) genannt werden und die alle Partnerländer innerhalb einer spezifischen Region gemeinsam haben oder die einer nationalen Priorität entsprechen, die alle beteiligten Partnerländer gemeinsam haben.

— Vorschläge für Mehrländerprojekte sind von Zusammenschlüssen von Einrichtungen einzureichen, die sich wie folgt zusammensetzen:

  — mindestens zwei Hochschuleinrichtungen, aus jedem der teilnehmenden Partnerländer (mindestens zwei Partnerländer), die an dem Vorschlag beteiligt sind (mit Ausnahme von Kosovo und Montenegro, bei denen eine Hochschuleinrichtung ausreicht);

  — mindestens drei Hochschuleinrichtungen, jede aus einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Für Strukturmaßnahmen muss noch eine Zusatzbedingung erfüllt werden: Das/die für das (Hoch-)Schulwesen zuständige(n) Ministerium/Ministerien in dem Partnerland/den Partnerländern muss/müssen als Partner am Projekt beteiligt sein.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt 24 Monate oder 36 Monate. Der Beginn des Förderzeitraums ist für den 15. Oktober 2012 vorgesehen.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments; http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/oj_l310_de.pdf

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA); http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_210/l_21020060731de00820093.pdf

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit; http://eur-lex.europa.eu/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:378:0041:0071:DE:PDF

4. **Vergabekriterien**

Die Förderfähigkeit der Anträge für Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen wird von externen, unabhängigen Sachverständigen anhand folgender Vergabekriterien beurteilt:

— Klarheit und Kohärenz der Projektziele: ihre Relevanz für Reformstrategien der Hochschulbildung in den Partnerländern, ihr nachweislicher Einfluss auf Hochschulreformen, Einrichtungen oder Systeme in den Partnerländern und den Zusammenhang mit den nationalen und regionalen thematischen Prioritäten, vorgegeben für das Land/die Region (25 % der Gesamtpunktzahl).

— Qualität der Partnerschaft: Qualifikationen, anerkannte Fachkenntnisse und Kompetenzen zur Durchführung des Arbeitsprogramms mit allen Aspekten, angemessene Aufgabenverteilung, wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit (20 % der Gesamtpunktzahl).

— Qualität des Projektinhalts und angewandte Methodik, unter anderem Sachdienlichkeit der Projektergebnisse und dazugehörigen Aktivitäten entsprechend der allgemeinen Zielsetzung und den spezifischen Zielen des Projekts, nachgewiesene logische und solide Planungskapazität (Projektplanungsübersicht und Arbeitsplan), vorgesehene Qualitätskontrolle, Überwachung und Management des Projekts (Indikatoren und Benchmarks) (25 % der Gesamtpunktzahl).

— Nachhaltiger oder bleibender Einfluss des Projekts auf die Einrichtungen, Zielgruppen und/oder das System der Hochschulbildung, einschließlich Verbreitung und Nutzung von Aktivitäten und Projektergebnissen (15 % der Gesamtpunktzahl).

— Mittel- und Kosteneffizienz, einschließlich der Personalplanung unter Berücksichtigung der Tagessätze, der angemessenen Anschaffung von Ausstattung, der wirksamen Nutzung von Mobilitätsphasen, einer ausgewogenen Verteilung der Finanzmittel und der Durchführbarkeit der Maßnahme mit dem angegebenen Kostenvoranschlag (15 % der Gesamtpunktzahl).

5. **Mittelausstattung**

Die gesamte Mittelzuweisung für die Kofinanzierung von Projekten beläuft sich laut Schätzung auf 78,1 Mio. EUR (zuzüglich des Betrags von 12,5 Mio. EUR für die Südlichen und Östlichen Nachbarländer, vorausgesetzt, dass der entsprechende Finanzierungsbeschluss in Folge der vor kurzem erfolgten Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftshilfe (ENP) von der Europäischen Kommission verabschiedet wird).

Die Finanzhilfe der Europäischen Union übersteigt keinesfalls 90 % der gesamten förderfähigen Kosten. Es ist eine Kofinanzierung von mindestens 10 % der gesamten förderfähigen Kosten erforderlich.

Die Mindesthöhe der Finanzhilfe beträgt sowohl für Gemeinsame Projekte als auch für Strukturmaßnahmen 500 000 EUR. Der Höchstbetrag der Finanzhilfe beläuft sich auf 1 500 000 EUR. Für Kosovo und Montenegro wurde die Mindesthöhe der Finanzhilfe für nationale Projekte beider Projektarten auf 300 000 EUR festgelegt.

Die Agentur behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

6. **Frist für die Einreichung von Vorschlägen**

Anträge für Gemeinsame Projekte und Strukturmaßnahmen sind bis spätestens **23. Februar 2012**, 12.00 Mittag (Ortszeit Brüssel) bei der Agentur einzureichen.

Nur elektronisch übermittelte Anträge, ausgefüllt in englischer, französischer oder deutscher Sprache auf dem eigens für diesen Zweck bestimmten elektronischen Formular, ordnungsgemäß von der Person unterschrieben, die dazu befugt ist, rechtlich verbindliche Verpflichtungen im Namen der Organisation einzugehen, und alle Angaben und Anhänge, wie im Leitfaden zur Aufforderung dargelegt, enthaltend, werden akzeptiert.

Der online eingereichte Antrag gilt als maßgebliches Exemplar. Zusätzliche Verwaltungsunterlagen (siehe Leitfaden für die Aufforderung) sind per Post bis spätestens 23. Februar 2012 (Datum des Poststempels) an die Agentur mit folgender Adresse zu schicken:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
Tempus & Bilaterale Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/25/11
Büro: BOUR 2/17
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1
1140 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Per Telefax oder E-Mail eingereichte Anträge werden nicht angenommen.

7. **Vollständige Angaben**

Der Leitfaden für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Antragsformulare können auf folgender Webseite abgerufen werden:

http://eacea.ec.europa.eu/tempus

Die Anträge müssen mit allen Vorgaben des Leitfadens für die Aufforderung übereinstimmen und auf den hierfür vorgesehenen Formularen eingereicht werden.